



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 23. Februar 2017
GZ 301.258/005-281/17

Entwurf einer Novelle zum Ökostromgesetz 2012 u.a.;
Entwurf einer Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 1. Februar 2017, GZ: BMWFW-551.100/0003-III/1/2017 und GZ: BMWFW-551.100/0004-III/1/2017, übermittelten Entwürfe einer Novelle zum Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) u.a. und einer Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu den Entwürfen einer Novelle zum Ökostromgesetz 2012 (ÖSG) u.a.

1.1 Inhaltliche Bemerkungen

Die geplante Biogas-Technologieabfindung führt aus Sicht des RH zu einer Mehrfachförderung, sofern eine mit einer Investitionsförderung errichtete, zu geförderten Einspeisetarifen Strom liefernde Biogasanlage mit einer weiteren Förderung stillgelegt wird. Dies birgt die Gefahr eines Mitnahmeeffekts (Effekt von finanziellen Anreizmaßnahmen, bei denen gewünschte Verhaltensänderungen auch ohne zusätzlichen Anreiz teilweise oder in vollem Umfang zustande kommen) durch die Förderung der — vorgezogenen — Stilllegung einer Biogasanlage, die ohne Nachfolgetarif ohnedies nicht hätte weiterbetrieben werden können. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf seine Berichte Reihe Bund 2013/05, „Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007“, Reihe Bund 2015/11, „Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.“, Reihe Bund 2015/17, „Betriebliche Umweltförderungen des Bundes und der Länder“ und Reihe Bund 2016/04, „EFRE-Einzelentscheidungen“.

1.2 Kontext „kleine“ und „große“ Ökostromnovelle

Laut Pkt. 3.2 des Regierungsprogramms soll — mit einer Umsetzung im Ministerrat im Dezember 2017 — die derzeitige Tarifförderung künftig auf ein „marktkonformes, kosteneffizientes, wettbewerbsfähiges Fördersystem umgestellt“ werden. „Also z.B. transparente Ausschreibungen, dort wo wirtschaftlich sinnvoll, sowie in Richtung (Versteigerung von) Investitionszuschüsse(n) und Marktprämien.“ Dessen ungeachtet



soll mit der vorliegenden Novelle das bisherige Fördersystem für die derzeitigen Antragsteller für weitere Jahre prolongiert werden.

2. Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 (NFT-VO 2017)

Die regelmäßig erlassenen Ökostrom-Einspeisetarifverordnungen sahen bis zum Jahr 2016 vier nach der Engpassleistung gestaffelte Tarife vor; je höher die Engpassleistung, desto geringer der Einspeisetarif je kWh.¹ Dem gegenüber soll gemäß der neuen NFT-VO 2017 eine Tarifstaffelung nach Brennstoffnutzungsgrad vorgenommen werden, und zwar je höher der Brennstoffnutzungsgrad desto höher der Tarif je kWh. Der RH weist darauf hin, dass durch die Änderung der Bezugsgrößen für die Höhe der Einspeisetarife ein unmittelbarer Vergleich der Einspeisetarife für Biogasanlagen nicht möglich ist.

In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, dass sich die Festlegung der Tarife gemäß § 20 ÖSG 2012 u.a. an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu orientieren haben. Dem gemäß wäre zwar nachvollziehbar, dass größere Biogasanlagen wirtschaftlicher produzieren können als kleinere, den Materialien zum Entwurf ist jedoch nicht zu entnehmen, dass den höheren Stromerlösen von Biogasanlagen mit höherem Brennstoffnutzungsgrad deutlich höhere Durchschnittskosten gegenüberständen, die höhere Tarife rechtfertigten.

Ein Tarifanstieg bei steigendem Brennstoffnutzungsgrad wäre allenfalls mit der Anreizwirkung für den Betrieb besonders wirkungsvoller Anlagen (z.B. moderne Technologieausstattung) zu begründen, was jedoch in einem Spannungsverhältnis zum tatsächlichen Förderbedarf steht.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Der RH weist darauf hin, dass im Vorblatt der Erläuterungen zum Entwurf einer Novelle zum Ökostromgesetz 2012 u.a. angeführt wird, dass für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Sozialversicherungsträger keine finanziellen Auswirkungen mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen verbunden sind. Der RH weist dazu darauf hin, dass demgegenüber auf Seite 11 der Erläuterungen ausgeführt wird, dass auch für öffentliche Haushalte davon ausgegangen wird, dass diese — wie private Haushalte — „generell auf Netzebene 7 ans Verteilernetz angeschlossen sind“. Nähere Ausführungen zu den — wenn auch geringen finanziellen Auswirkungen für öffentliche Haushalte — enthalten die Erläuterungen nicht.

Mit der neuen NFT-VO 2017 ist geplant, Nachfolgetarife für effiziente Biogasanlagen (2. Generation) festzulegen, welche einen Weiterbetrieb bis längstens zum 20. Jahr nach Inbetriebnahme ermöglichen. Diese Nachfolgetarife würden nach der geplanten Novellierung des ÖSG 2012 bis Ende des Jahres 2021 aus einem eigenen zusätzlichen Kontingent von 5 Mio. EUR pro Jahr finanziert und sollen unabhängig von der Höhe der festgelegten Nachfolgetarife zur Verfügung stehen. Was die finanziellen Auswirkungen dieses Entwurfs betrifft, verweisen die Materialien auf die Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenab-

¹ Die ÖSET VO 2016 sah bei Antragstellung im Jahr 2016 z.B. bei einer Engpassleistung bis 250 kW einen Tarif von 18,67 Cent/kWh und bei einer Engpassleistung über 750 kW einen Tarif von 12,51 Cent/kWh vor.



GZ 301.258/005–2B1/17

Seite 3 / 3

schätzung zur Novelle des ÖSG 2012. In dieser wird dargelegt, dass die Finanzierung außerhalb des laufenden Bundesbudgets über die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) mittels Erhöhungen der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrages erfolgen soll. Die Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte seien mit erhöhten Kosten verbunden, wobei die genannten Summen sich auf die Novelle des ÖSG 2012 bezogen.

Laut dieser Darstellung würden die Nachfolgetarife für Biogasanlagen somit von den Unternehmen und privaten Haushalten finanziert werden. Eine detaillierte Darstellung über die Mittelaufbringung dieser NFT–VO 2017 fehlt jedoch. Es wird daher nicht nachvollziehbar dargestellt, ob die in den Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Novelle des ÖSG dargestellten Kontingente auch dieses Kontingent im Ausmaß von 5 Mio. EUR pro Jahr beinhalten.

Aus Sicht des RH erfolgt die Darstellung insbesondere der finanziellen Auswirkungen der nun vorliegenden „kleinen Ökostromnovelle“ auch nicht im Kontext mit der o.a. „großen Ökostromnovelle“. Dies etwa deshalb, da allfällige Mehrkosten für die Ökostromförderung aufgrund der geplanten „großen Ökostromnovelle“ durch höhere Produktionsmengen kompensiert werden sollen, und es langfristig zu keiner höheren Nettobelastung für Wirtschaft und Haushalte kommen soll. Demgegenüber werden die finanziellen Auswirkungen aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen nicht gesamthaft dargestellt, wobei diese jedenfalls zu einer Erhöhung des Gesamtvolumens des Förderregimes und erhöhten Kosten für Haushalte und Unternehmen führen werden.

Die Erläuterungen zu den mit dem ÖSG 2012 und der NFT–VO 2017 verbundenen finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

4. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall – mit einer Begutachtungsfrist von 16 Arbeitstagen – ohne Angabe einer näheren Begründung signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: